

Warum faire Beschaffung rechtlich sicher ist

Eine Einordnung von André Siedenberg



André Siedenberg
Rechtsanwalt
mit Schwerpunkt
nachhaltige Beschaffung

Öffentliche Vergabeverfahren bieten eine große Chance, ökologische und soziale Aspekte wie den fairen Handel zu fördern. Hierbei ist es wichtig, dass diese Kriterien in einem klaren Bezug zum Auftragsgegenstand stehen und transparent und diskriminierungsfrei in die Bewertung der Angebote einbezogen werden. Unternehmen, die hierbei erfolgreich sein wollen, sollten frühzeitig Kontakt zu öffentlichen Auftraggebern aufnehmen und sich über die Vergabepaxis informieren. Eine sorgfältige Angebotsvorbereitung und die vollständige Einreichung aller geforderten Unterlagen sind dabei unerlässlich.

Ausgangslage

Die öffentliche Hand als bedeutender Auftraggeber hat die Möglichkeit, durch die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei der Auftragsvergabe einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum fairen Handel zu leisten. Das europäische Vergaberecht sieht in der Richtlinie 2014/24/EU explizit vor, dass öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigen können. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass diese Kriterien in einem klaren Bezug zum Auftragsgegenstand stehen und transparent und diskriminierungsfrei in die Bewertung der Angebote einbezogen werden.

Auch der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Urteilen die Bedeutung ökologischer und sozialer Kriterien bei der Auftragsvergabe betont. So hat er in einem Urteil aus dem Jahr 2013 festgestellt, dass öffentliche Auftraggeber bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots nicht nur den Preis, sondern auch die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Leistung berücksichtigen können. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass die Kriterien in einem klaren Bezug zum Auftragsgegenstand stehen und nicht diskriminierungsfrei sind.

Es ist ebenfalls ständige Rechtsprechung der Gerichte in Deutschland, dass öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe nicht nur den Preis, sondern auch soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen dürfen, sofern diese einen klaren Bezug zum Auftragsgegenstand haben und transparent und diskriminierungsfrei in die Bewertung der Angebote einbezogen werden.

Wo Vergabeverfahren gefunden werden können: EU-weite und öffentliche Verfahren

Das offene Verfahren im Vergaberecht ist eine Form des Vergabeverfahrens, die für jede geeignete Unternehmen offen ist. Hierbei wird die Auftragsvergabe öffentlich ausgeschrieben und alle interessierten Unternehmen können ihre Angebote abgeben. Die Vergabeunterlagen müssen für alle Bieter zugänglich sein und es darf kein Teilnahmewettbewerb oder eine Vorauswahl stattfinden.

Die Offenheit des Verfahrens hat den Zweck, den Wettbewerb zu fördern und eine größere Zahl an Unternehmen in den Vergabeprozess einzubinden. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wird. Denn je mehr Unternehmen teilnehmen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen mit einem günstigeren Angebot dabei ist.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am offenen Verfahren sind in der Regel in den Vergabeunterlagen festgelegt. Hierzu gehören beispielsweise die Eignungskriterien und Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Es ist daher wichtig, die Vergabeunterlagen sorgfältig zu prüfen, um sicherzustellen, dass man als Bieter die erforderlichen Anforderungen erfüllt.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat in zahlreichen Entscheidungen die Bedeutung des offenen Verfahrens hervorgehoben. So hat der EuGH in seinem Urteil vom 19. November 1998 in

der Sache C-470/93 festgestellt, dass das offene Verfahren das Verfahren ist, das den Grundsätzen von Transparenz und Nichtdiskriminierung am besten entspricht. Auch in späteren Entscheidungen hat der EuGH betont, dass das offene Verfahren in der Regel das geeignetste Verfahren ist, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten.

Verfahrensarten mit direkter Ansprache: Verhandlungsvergabe und Direktauftrag

Im Vergaberecht gibt es verschiedene Verfahrensarten, um öffentliche Aufträge zu vergeben. Einige Verfahrensarten erfordern eine öffentliche Ausschreibung, bei der alle interessierten Unternehmen die Möglichkeit haben, ein Angebot abzugeben. Anders ist dies bei Verfahrensarten, bei denen die ausschreibende Stelle selbst die Unternehmen auswählt, welche sich auf den Auftrag bewerben können.

Zu diesen Verfahrensarten gehören Verhandlungsvergaben und Direktaufträge. Bei Verhandlungsvergaben lädt die ausschreibende Stelle ausgewählte Unternehmen zu Verhandlungen ein, um den Auftrag zu vergeben. Hierbei können auch ökologische oder soziale Aspekte berücksichtigt werden, die nicht in der Ausschreibung enthalten waren. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, ihr Angebot während des Verhandlungsprozesses anzupassen und zu verbessern.

Es gibt strenge Voraussetzungen für die Vergabe von Direktaufträgen. Ein Direktauftrag ist nur dann zulässig, wenn es sich um einen Einzelauftrag unter einem bestimmten Auftragswert oder einen Auftrag handelt, der aus bestimmten Gründen nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann.

Zuschlagskriterien

Der Grundsatz der Vergaberechtskonformität verlangt, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Grundlage der in der Vergabeverordnung festgelegten Vorgaben und Prinzipien erfolgt. Im Hinblick auf die Zuschlagserteilung bedeutet dies, dass die Entscheidung darüber, welches Angebot das wirtschaftlichste ist, auf der Grundlage objektiver Kriterien zu treffen ist.

Soziale und ökologische Kriterien können als objektive Kriterien bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots herangezogen werden, sofern sie einen Bezug zum Auftragsgegenstand haben. Ein solcher Bezug kann sich beispielsweise aus den Anforderungen an das Produkt oder die Dienstleistung ergeben oder aus dem Ziel, die Umweltbelastung zu reduzieren oder soziale Aspekte zu berücksichtigen.

In der Rechtsprechung der Vergabekammern und der Oberlandesgerichte finden sich zahlreiche Entscheidungen, die die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Zuschlagserteilung bestätigen. So hat beispielsweise das OLG Düsseldorf in einem Urteil aus dem Jahr 2019 festgestellt, dass die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Zuschlagserteilung zulässig ist, wenn sie für den Auftragsgegenstand relevant sind und nicht willkürlich erfolgen.

Auch die Berücksichtigung sozialer Kriterien ist in der Vergabepaxis mittlerweile weit verbreitet. Beispielsweise kann die Zahlung von Tariflöhnen oder die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen als Kriterium in die Bewertungsmatrix aufgenommen werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Zuschlagskriterien hängt jedoch vom jeweiligen Auftrag und dessen Anforderungen ab. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kriterien transparent, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sind. Eine Bewertungsmatrix kann hierbei eine Hilfe darstellen, um die verschiedenen Kriterien und ihre Gewichtung systematisch zu erfassen und zu bewerten.

Dieses Handout entstand im Rahmen des Projekts „Weltläden engagiert in Kommunen“. Das Projekt wird gefördert durch Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Für den Inhalt dieses Handouts ist allein der Weltladen-Dachverband e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

Gefördert durch



mit ihrer



mit Mitteln des

